

# **Affirmative Action und Rassenkonstruktionen in der postkolonialen Landreform in Namibia**

**Malte Thran**

## **Abstract**

In dem Beitrag geht es um die Analyse der Bedeutung von Rassenkonstruktionen in der Landreform im postkolonialen Namibia. In Diskursen wird die Landreform angesichts ihrer enttäuschenden ökonomischen Resultate meist für gescheitert erklärt. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass die vorrangige Zielsetzung der Reform in ökonomischen Zielen bzw. in Armutsbekämpfung besteht. In einer solchen Perspektive fällt außer Acht, dass die auf dem Affirmative Action Konzept basierende Reform Rassenkonstruktionen enthält. Mit der Landreform soll „Rassengerechtigkeit“ hergestellt werden. Dabei geht es um die Umsetzung eines Entsprechungsverhältnisses zwischen einer „rassisch“ unterteilten namibischen Gesellschaft und der Repräsentation der verschiedenen „Rassen“ in der Eigentumsverteilung von Grund und Boden. Die diesem Ideal zugrunde liegende postkoloniale Rassenkonstruktion besteht in einer Naturalisierung von Loyalität, „schwarze Namibier“ gelten als natürliche Willensbasis des namibischen Staates. Im Gegensatz dazu werden „weiße Siedler“ als Personifizierung des Kolonialismus konstruiert. Diese Rassenkonstruktionen werden in die vorkoloniale Zeit projiziert und als „Urzustand“ imaginiert, der durch Landreform „wiederhergestellt“ werden soll. Dazu trägt auch der wissenschaftliche Diskurs bei, der das ideologische Kriterium der „Rassengerechtigkeit“ zu einer sachlichen Bestimmung der Landverteilung erklärt.

In der wissenschaftlichen und öffentlichen Debatte im seit 1990 unabhängigen Namibia wird die Landreform meist in verschiedenen Hinsichten als gescheitert dargestellt. Dabei bezieht sich die Kritik vor allem auf die Landreform im kommerziellen Teil der dualen Ökonomie Namibias,

die infolge von Kolonial- und Apartheidpolitik die namibische Agrarordnung prägt. In den kommerziellen Gebieten dominiert profitorientierte Viehzucht, die Farmer verfügen über Boden als Privateigentum, wobei sie aufgrund der ariden Bedingungen große Flächen bewirtschaften. In den kommunalen Gebieten, den ehemaligen Homelands, gibt es in der Regel Mischformen zwischen Subsistenz und marktbezogener Produktion. Der Boden gehört dem Staat, die Nutzung wird im Prinzip durch Land Boards und Traditionelle Autoritäten verschiedener Gemeinschaften geregelt. Im Folgenden soll die redistributive Reform in den kommerziellen Gebieten fokussiert werden, deren Resultate hinter den Erwartungen vieler zurückblieben. Deren grundlegende Notwendigkeit wird im wissenschaftlichen und politischen Diskurs nicht in Frage gestellt. Landreform gilt als Bestandteil des „Nation-Building“, insofern als unverzichtbares Instrument zur Wahrung der „Stabilität“ und soll der Herstellung von „Gerechtigkeit“, dem Wirtschaftswachstum, der Verringerung von Einkommensunterschieden, der Gewährleistung der Ernährungssicherheit und vor allem der Armutsbekämpfung dienen (vgl. PTT 2005:1/12f). Zugleich aber wird das Ziel der „Rassengerechtigkeit“ hervorgehoben, das in einer verbesserten Repräsentation von „Schwarzen“<sup>1</sup> als Eigentümern kommerzieller Farmen besteht.

Aus dem Blickwinkel, dass es bei der Landreform letztlich um gute und sinnvolle Ziele gehe, wird das „schleppende Tempo“ (Hintze 2004:11) ihrer

---

<sup>1</sup> „Rassische“ und rassistische Kategorien werden in dem vorliegenden Artikel als ideologische und zugleich gesellschaftlich gültige Konstruktionen behandelt. Um auf den ideologischen Gehalt hinzuweisen, setze ich Kategorien wie „Rasse“, „weiß“, „schwarz“ und „farbig“ in Anführungszeichen, da mit ihnen keine (natürlichen) Eigenschaften benannt, sondern (geltende) Rassenkonstruktionen bezeichnet werden. Welche gesellschaftlichen Gruppen unter die Rassenkonstruktion „Schwarze“ subsumiert werden und ob Grenzen der Subsumtion vorrangig entlang ethnischer oder nationalistischer Kriterien gezogen werden, lässt sich angesichts der Uneinheitlichkeit von Diskurs und Praxis in Namibia nicht eindeutig beantworten. Im Vordergrund des Beitrags steht aber nicht die Frage, *wer* alles zu dieser oder jener „Sorte Mensch“ gezählt wird, sondern *wie* Rassismus in der namibischen Landreform vorkommt und *wie* das „Wesen“, der „Charakter“, der Widerspruch des „natürlichen Willens“ der in einer Rassenkategorie zusammengefassten Menschen *konstruiert* wird.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde in dem vorliegenden Beitrag darauf verzichtet, am grammatikalischen Geschlecht auch das natürliche Geschlecht zu kennzeichnen. Mit dem Maskulinum sind im vorliegenden Text gleichermaßen Frauen und Männer gemeint.

Umsetzung kritisiert.<sup>2</sup> Beide Programme der kommerziellen Landreform, das *Resettlement Programme* wie auch das *Affirmative Action Loan Scheme*, müssten dieser Wahrnehmung nach schneller umgesetzt werden. Das Resettlement Programm richtet sich, seiner offiziellen Begründung wie auch seinem Aufbau entsprechend, an arme, „landlose“<sup>3</sup> Namibier. Die aufgekauften Einheiten werden unterteilt, das Nutzungsrecht wird an Gruppen oder Individuen übertragen. Bis Ende 2009 wurden im Rahmen des Resettlement Programms 178 Farmen mit einer Gesamtfläche von 725.846 ha von der namibischen Regierung gekauft, auf denen insgesamt 1673 Familien angesiedelt wurden (Gargallo 2010a:30). Als zweiter Bereich der kommerziellen Landreform fungiert das Affirmative Action Loan Scheme, das die Landumverteilung über subventionierte Kredite an die Zielgruppe der Reform bewerkstelligt. Über dieses Programm wurden an eine Mittelklasse, die über genügend Kapital für die Farmerei verfügt, bis Ende 2006 geschätzte 580 Farmen umverteilt (Odendaal 2006:26). Die Gesamtfläche der durch dieses Programm umverteilten Farmen betrug Ende 2009 3.470.672 ha (Gargallo 2010a:30).

Der vorliegende Beitrag stellt zunächst heraus, dass es der namibischen Landreform vorrangig nicht um Armutsbekämpfung geht. Vielmehr ist ernst zu nehmen, dass Landreform als Maßnahme des „Nation-Building“ begründet wird, mit Landumverteilung an die „richtigen“ Namibier soll die Emanzipation Namibias vom Kolonialismus erreicht werden. Anhand einer näheren Untersuchung des für die Reform bedeutenden Affirmative Action Konzepts ist unter Bezugnahme auf die Rassismustheorie von Robert Miles (1992; 2000) zu zeigen, dass der Landreform Rassenkategorien zugrunde liegen. Es ist zu untersuchen, nach welchem Kriterium „Rassen“ konstruiert werden und wie darin sowohl das Erfolgskriterium als auch eine historische Legitimation der Reform begründet sind. Schließlich ist der unkritische Gebrauch der Rassekategorie im wissenschaftlichen Diskurs an einigen Beispielen aufzuzeigen.

---

<sup>2</sup> Auch diese Kritik wird von einer Vielzahl an Autoren vertreten, siehe u.a. Kuranga 2004:3; Werner 1997:15; Woeller 2005:18; PTT 2005:ix; Schüler 2009:124.

<sup>3</sup> Die Gleichsetzung von Armut mit Landlosigkeit ist problematisch, da Arme keinesfalls ausschließlich Land als Mittel der Überwindung ihrer Armut ansehen, sondern auch Arbeitsplätze (Melber 2004:43). Zum anderen können auch Wohl situierte „landlos“ sein, wodurch diese zu (nicht nur potentiellen) Begünstigten der Reform werden (vgl. Kaapama 2007:40, Werner 2004:302; Hunter 2008:151).

### **Scheitern der Reform?**

Ein zentraler Bereich, an dem das Scheitern der Landreform festgemacht wird, ist der weitgehend ausbleibende ökonomische Erfolg der Neusiedler.<sup>4</sup> Gargallo (2010a) untersuchte verschiedene Group Resettlement Projekte und kommt zu der Beurteilung, dass das gesamte Resettlement Programm schwere Mängel aufweist. Die Auswahl der Farmen wird ungeplant und ohne jede Analyse vorgenommen. Weder werden die gekauften Einheiten auf ihre Nutzbarkeit hin geprüft, noch werden die Begünstigten mit ihren spezifischen Interessen und Fähigkeiten in Betracht gezogen (ebd.:45). Der Post-Settlement Support ist generell mangelhaft, das Ministry of Lands and Resettlement personell nach Qualität und Quantität der Mitarbeiter nicht ausreichend ausgestattet und Reparaturen auf den Farmeinheiten werden nur langsam erledigt (ebd.:46). Auch Schüler (2009:169f) konstatiert mangelhafte Betreuung der Neusiedler, die zumeist nur den Boden mit marginalen Hilfen erhalten und anschließend sich selbst überlassen bleiben. Offenbar wird die Umverteilung selbst schon als wesentlicher und letztlich ausreichender Akt der „Begünstigung“ gesehen, mit dem die Landreform im Grunde genommen bereits ihr Ziel erreicht hat. Dies kann bereits Zweifel daran aufwerfen, dass Armutsbekämpfung das primäre Ziel des Resettlement Programms ist. Im Resultat leben viele Resettlement Farmer „von der Substanz“ (vgl. Schuh u.a. 2006), falls sie nicht sogar ihre Farmeinheit nach einiger Zeit wieder verlassen. Sie profitieren von langfristigen Investitionen der Voreigentümer in Zäune, Bohrlöcher und Pumpen, ohne selbst Rücklagen zum Erhalt dieser übernommenen Infrastruktur zu bilden. Würden Einnahmen dafür gespart, wäre auch für vergleichsweise erfolgreiche Resettlement Farmer nur ein Nettoeinkommen unterhalb der namibischen Armutsgrenze möglich. Zusammengefasst kann eine Vielzahl der Neufarmer nicht von ihrem auf der Farm generierten Einkommen leben; sofern sie vor der Umsiedlung arm waren, wurde dies durch Landumverteilung nicht gemindert (PTT 2005:xi). Dies lässt allerdings nicht kurzschlüssig auf Verfehlungen oder Politikversagen schließen, da eine solche Kritik unhinterfragt davon ausginge, dass die Landreform sich tatsächlich der Armutsbekämpfung verschrieben habe, nur dass dieses Ziel leider durch Fehler und Inkompetenz nicht erreicht werde.

---

<sup>4</sup> Vgl. u.a. Böhler 2006; Schuh u.a. 2006; PTT 2005; LAC 2005; Odendaal 2006; Harring & Odendaal 2007; Werner & Kruger 2007; Rothauge 2007; Sherbourne 2004; De Villiers 2003.

Dass Armutsbekämpfung das immanente Ziel der Landreform sei, ist aber auch angesichts der negativen Wirkungen der Landumverteilung für Farmarbeiter in Frage zu stellen.<sup>5</sup> Farmarbeiter gelten offiziell nicht als Begünstigtengruppe der Landreform (PTT 2005:9), lediglich 16% der Resettlement Farmer waren zuvor auf Farmen beschäftigt (Gargallo 2010b:10). Im Zuge der Umverteilung verlieren die Meisten nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern in der Regel auch ihren Wohnort. Dies verweist auf ihren generell prekären Status, auf ihre spezifische Abhängigkeit vom Farmeigentümer. Sie dürfen nur deshalb auf der Farm leben, weil sie für den Farmer ökonomisch nützlich sind. Bei der Landreform macht sich diese Abhängigkeit negativ geltend, da die im Eigentum bestehende Verfügungsgewalt über den Boden die Freiheit des neuen Eigentümers beinhaltet, über den Verbleib der Farmarbeiter zu entscheiden. Nach dem Verkauf der Farm sind die Farmarbeiter daher in der Regel obdachlos. Verbleiben Farmarbeiter gegen den Willen des neuen Eigentümers auf dem verkauften Farmgelände, werden sie zu „Squattern“, illegalen Farmbesetzern, die in der Regel gewaltsam vertrieben werden. In diesem Aspekt bestehen Parallelen zwischen der Landreform und den kolonialen Formen der Landnahme. Landreform stellt sich als letzten Endes gewaltsamer Prozess der Vertreibung und des darauf folgenden Ausschlusses der Farmarbeiter von dem Land dar, auf dem sie vorher – von der stets widerrufbaren Konzession des Farmeigentümers abhängig – wohnten und arbeiteten. Dies beruht darauf, dass bereits vor der Umverteilung das Land, auf dem sie lebten, nicht ihnen, sondern einem fremden Eigentümer gehörte.

Es ist daher zu bezweifeln, dass die ausbleibende Armutsbekämpfung, die Armut der Farmarbeiter und der weitgehende ökonomische Misserfolg der Resettlement Farmer als Belege des „Scheiterns“ der Landreform gedeutet werden können. Individueller Erfolg oder Misserfolg ist nach diesem Modell zunächst einmal die „Privatsache“ der Farmer und lässt sich nicht unmittelbar in ein politisches Scheitern der Reform übersetzen. Wird aber die Armut vergrößert und führt dies nicht zu einer grundlegenden

---

<sup>5</sup> In namibischen Programmen zur Armutsbekämpfung wird im Übrigen auch nicht auf Landumverteilung verwiesen (Werner/Kruger 2007:4), was als weiteres Indiz dafür gelten kann, dass die namibische Landreform als Politikkonzept eine Sonderrolle einnimmt, die sich nicht in einem Beitrag zum – national wie international – anerkannten Ziel der Armutsbekämpfung auflösen lässt.

Korrektur an der Reform, so lässt dies das deklarierte Ziel der Armutsbekämpfung fragwürdig erscheinen. Die Annahme, dass Armutsbekämpfung nicht das Ziel der Landreform ist, liegt angesichts ihrer kontraproduktiven Wirkungen überaus nahe. Dies wirft die Frage auf, worin das eigentliche Ziel und der tatsächliche Erfolgsmaßstab der Umverteilung bestehen. Von der Beurteilung der immanenten Logik der Reform hängt dann auch ab, ob man ein Scheitern der Reform bemängelt, oder die Reform selbst zum Gegenstand der Kritik erklärt.

### **Landumverteilung als „zweiter Befreiungskampf“**

Im namibischen Diskurs wird Landreform nicht nur mit den erwähnten „guten“, sozialen Argumenten legitimiert, sie wird auch als ein wesentlicher Faktor der nationalen Befreiung gewertet (vgl. Nashilongo 2006:11; Melber 2005). Solange die während Kolonialzeit und Apartheid hergestellte Landverteilung fortexistiert, gilt die Befreiung als unerreicht.

„Ich möchte zum Ende meines Beitrags darauf hinweisen, dass wir dieses Land vom Kolonialismus befreit haben und wir eine Flagge haben, auf die wir alle stolz sind; aber das ist nicht genug. Dies war die erste Phase unserer Befreiung. Die nächste besteht darin, das Land von denen zu nehmen, die es uns gestohlen haben. Wir brauchen Landumverteilung.“ (Tjriange 1994, Übersetzung M.T.)

Die Unabhängigkeit Namibias, die Neugründung eines eigenständigen Staates, erscheint in dieser Sicht nicht als Ergebnis geänderter weltpolitischer Rahmenbedingungen und damit verbundenen Interessen fremder Staaten. „Befreiung“, mit der nicht die Emanzipation der Menschen in Namibia von Herrschaft und Ausbeutung gemeint ist, sondern die Errichtung eines Gewaltmonopols eines souveränen Staates, gilt in dieser postkolonialen Geschichtskonstruktion als alleiniges Resultat der namibischen Befreiungsbewegung.

Die Annahme, die Umverteilung von Boden sei eine adäquate Maßnahme der Befreiung, unterstellt eine bestimmte Sicht der kolonial eingeführten Verhältnisse. Als „kolonial“ gilt einzig die *Landverteilung*, abstrahiert wird dagegen vom polit-ökonomischen Charakter des privaten *Landeigentums* sowie von der agrarkapitalistischen Produktionsweise in den kommerziellen Gebieten. Die koloniale Landnahme wird als Diebstahl und Enteignung, somit als Verstoß gegen eine präkoloniale Eigentumsordnung

gewertet. Das Prinzip des Privateigentums, der gewaltsam geschützte Ausschluss von Flächen und die darin mitbegründete Armut Vieler, wird dadurch naturalisiert und von der Kritik ausgenommen (vgl. Thran 2009). Als problematisch gilt in dieser Perspektive lediglich, welche Bevölkerungsgruppen über Privateigentum in den kommerziell genutzten Gebieten verfügen. Eine Landreform, die nur redistributiv verfährt, modifiziert somit zwar *personell* die kolonial eingeführten Konkurrenz- und Klassenverhältnisse, ändert allerdings nichts an der grundlegenden agrarischen *Struktur* selbst.

Befreiung soll durch den bloßen Austausch der Eigentümer von Farmland in den kommerziell genutzten Gebieten erreicht werden. In dieser Zielsetzung wird eine Kontinuität von der im „ersten“ Befreiungskampf als erfolgreich imaginierten Durchsetzung von Souveränität und der postkolonialen Landumverteilung behauptet. Die Landreform ist damit ein Bestandteil des Befreiungskampfes, der sich im ersten Schritt gegen einen kolonialen Staat und nun auf die Verteilung des Grundeigentums richtet. Die Beseitigung dieses „kolonialen Erbes“ der Landverteilung ist damit in der zweiten Phase die Umsetzung desselben Zwecks, der in der ersten Phase verfolgt wurde – *Durchsetzung von namibischer Souveränität*, indem die „richtigen“ Namibier Eigentümer von Farmland werden.

Solange „weiße“ kommerzielle Farmer, die als „Kolonialisten“ betrachtet werden, das Land besitzen, ist es dieser Perspektive zufolge nicht wirklich „namibisch“ (Mudge 2004:100; Wietersheim 2008:54). Ähnlich stellt auch Mahmood Mamdani in seinem Artikel „Lessons of Zimbabwe“ (2008) die Sicht von Dekolonisation und Befreiung am Beispiel der Vertreibung von Menschen asiatischer Abstammung aus Uganda 1972 dar. Die eigentliche Befreiung der Nation sei nicht mit der Unabhängigkeit, sondern erst mit der Vertreibung der „Weißen“ realisiert worden. Analog dazu werde die Vertreibung der „weißen“ Farmer im Zuge der Fast-Track Landreform 2000 – 2003 in Simbabwe in der nationalistischen Perspektive als Beginn „wirklicher“ Unabhängigkeit gefasst (Mamdani 2008:17f). Sam Moyo bezieht diese Argumentation ausdrücklich auch auf Namibia:

„In Ländern, in denen die nationale Befreiung nur teilweise abgeschlossen wurde, wie in den Siedlerkolonien Simbabwe, Namibia und Südafrika, blieben durch Verhandlungslösungen sowohl die nationale als auch die Landfrage relativ ungeklärt. Insbesondere die rassischen Dimension der nationalen Frage wurde nicht adäquat angegangen. Dadurch blieben rassistisch

ungerechte Strukturen der Reichtums-, Einkommens- und Landverteilung bestehen, die durch demokratische Verfassungen und Marktprinzipien geschützt werden.“ (Moyo 2008:105, Übersetzung M.T.)

Der Status quo der Landverteilung blieb in den Siedlerkolonien in der Tat durch die Fortsetzung der kolonial installierten Ordnung des Privateigentums und insofern aufgrund von nachkolonialer Politik erhalten. Zu kritisieren ist aber der ideologische Charakter des Arguments, demzufolge die nationale Befreiung aufgrund von unberücksichtigten Rassenfragen und fehlender „Rassengerechtigkeit“ in Bezug auf Wohlstands- und Landverteilung (vgl. auch Moyo 2004:iii) unvollendet blieb. Moyos Aussage ist selbst noch nicht die Analyse des von ihm präsentierten Zusammenhangs, vielmehr referiert und bestätigt sie nur eine politische Wahrnehmung, wenn sie nicht sogar darüber hinaus eine Affirmation dieses „Problems“ darstellt. In der geschilderten Perspektive werden die Wohlstands- und auch Landverteilung als „rassisch ungerecht“ wahrgenommen. Das Ziel des Abbaus „rassisch ungerechter Strukturen“ (Moyo 2004:11) kann nicht mit der Überwindung von Rassenkonstruktionen gleichgesetzt werden. Rassenkonstrukte bleiben vielmehr die Grundlage einer Politik, der es um „rassische“ Gerechtigkeit geht. Die dafür nötige Erhöhung des Anteils von „Schwarzen“, die über Boden als Privateigentum verfügen sollen, ist in dieser Vorstellung ein probates Mittel, um die Souveränität der postkolonialen Staaten des südlichen Afrika zu verwirklichen.

Sherbourne zufolge liegt der Kern der Landreform darin, dass „schwarze Namibier vermehrt kommerzielles Farmland besitzen sollen. In Wirklichkeit ist alles weitere [...] äußerst sekundär“ (Sherbourne 2004:1; vgl. Melber 2005:139). In derselben Weise sprechen Harring/Amoo (2002:1) davon, dass die „Rassenfrage“ alle anderen Fragen dominiert und die Landreform wesentlich ausmacht. Die Landreform wird damit von verschiedenen Theoretikern – affirmativ oder kritisch – mit Rassenkriterien begründet, ihr wird eine „rassische“ Zielsetzung zugesprochen. Dies kontrastiert nicht nur deutlich mit der Legitimation der Landreform als sozialer Maßnahme, sondern auch damit, dass Landreform als Methode der Bewältigung einer durch rassistische Politik geprägten Agrarordnung legitimiert wird.

### **Affirmative Action**

Das Affirmative Action Konzept, auf dem die Landreform basiert, richtet sich gegen die Folgen der kolonialen sowie der durch die Apartheid geprägten Agrarpolitik. Dieses stammt ursprünglich aus den USA und wurde von John F. Kennedy 1961 in der Arbeitsmarktpolitik das erste Mal angewandt, später wurde dieses Konzept auf andere Bereiche, u.a. den Zugang zu Hochschulen, ausgeweitet (Schmid 2002:1; Jauch 1998:1). Diskriminierte Gruppen sollen durch verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Beschäftigung zum Zweck des Ausgleichs bevorzugt behandelt werden (van Rooyen 2000:9). Affirmative Action strebt insofern „soziale Gerechtigkeit“ an, als sie die Konkurrenz z.B. auf dem Arbeitsmarkt von dem Kriterium der Zugehörigkeit zu einer defizitären Gruppe zu befreien sucht.

Umgesetzt wird diese Politik mittels Quoten und reduzierten Leistungsanforderungen für Mitglieder real benachteiligter Gruppen wie z.B. rassistisch Diskriminierten, Frauen oder Menschen mit Behinderungen. Den von Unternehmen praktizierten Auswahlkriterien wird mit Eingriffen in die freie Konkurrenz entgegengetreten. Diese „positive Diskriminierung“ (Becker 1991:30) bedeutet immer einen politisch induzierten Konkurrenznachteil für alle nicht geförderten Gruppen und steht somit unmittelbar betrachtet im Widerspruch zum Gleichbehandlungsprinzip. Endziel dieser Politik ist allerdings keine erneute Diskriminierung bzw. ein „umgekehrter Rassismus“, vielmehr geht es um die Herstellung faktischer Chancengleichheit. Legitimität bezieht Affirmative Action dadurch, dass mit der ausgleichenden Umkehrung der Diskriminierung zur faktischen Gültigkeit der Chancengleichheit beigetragen wird.

Mit der Verbesserung von Chancengleichheit wird nicht die vorausgesetzte Hierarchie der Berufe und Posten und die damit gegebene Stratifizierung von Macht und Einkommen aufgehoben. Im Idealfall sollen lediglich „rassische“ Ungleichheiten in der Repräsentation von Personen in Hierarchien und Klassenverhältnissen beseitigt werden, wodurch Macht- und Besitzstrukturen nicht grundsätzlich tangiert werden (Jauch 1998:2). Tatsächliche materielle Gleichheit oder die Angleichung von Lebenslagen ist demnach nicht der Maßstab von Affirmative Action, sondern ein *rechtlich* gleicher Zugang für alle Bürger zum Arbeitsmarkt oder anderen Feldern der Konkurrenz.

Die mit Affirmative Action angestrebte Chancengleichheit schließt die Ungleichheit der Resultate der Konkurrenz ein. Einzelne Mitglieder einer Gruppe erhalten zwar eine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Gruppen, stehen aber weiterhin in einem Konkurrenzverhältnis, auch zu Mitgliedern ihrer Gruppe. Mit der rechtlichen Bevorteilung durch Quotierung ist das Vorhandensein von Arbeitsplätzen oder anderen Objekten der Konkurrenz wie Land nicht garantiert. Lediglich die Sortierung von Bewerbern auf die vorhandenen Plätze wird durch politische Vorgaben modifiziert bzw. gesteuert. Auch wird die in der Anwendung rassistischer Kriterien bei der Vergabe von Arbeitsplätzen vorausgesetzte Machtposition von Arbeitgebern durch Affirmative Action nicht grundlegend berührt.

Der Erfolg der Gewährleistung faktischer Chancengleichheit misst sich daran, dass die „Zielgruppe“ vermehrt in der Berufshierarchie repräsentiert ist. So wird im namibischen Affirmative Action (Employment) Act die Affirmative Action Policy als Maßnahmenbündel gefasst, das darauf zielt, „sicherzustellen, dass alle Zugehörigen der Zielgruppe die gleichen Beschäftigungschancen auf allen Ebenen der Beschäftigung genießen und gerecht in der Belegschaft relevanter Arbeitgeber repräsentiert sind“ (RoN 1998:XVII). Die gerechte Repräsentation einer Gruppe innerhalb einer gesellschaftlichen oder politischen Sphäre gilt als Einlösung des „sozialen“ Versprechens von Affirmative Action, das sich damit vom Ziel der Verbesserung der Lebenslage jedes Einzelnen entfernt hat.

Problematisch ist auch, dass die gerechte Repräsentation verschiedener „Gruppen“ z.B. in der Berufshierarchie als Ausweis dafür gilt, dass in der Konkurrenz keinerlei Diskriminierung stattfand. Die Schwierigkeit dieses Erfolgsmaßes von Affirmative Action besteht darin, die *Resultate* der Konkurrenz als Ausweis für die Anwendung „fairer“ Konkurrenzmaßstäbe zu deuten. Dies setzt voraus, dass unter gleichen Bedingungen die verschiedenen Gruppen in gleichem Umfang Anteil an Ressourcen haben, um die sie konkurrieren. An den Resultaten der Konkurrenz lässt sich allerdings nicht ablesen, wie sie zustande kamen. Dies macht es schwierig, aus einer schlechten Repräsentation einer Gruppe auf Diskriminierung als zugrunde liegende Ursache zu schließen. Die relativ geringe Repräsentation einer Gruppe kann auch andere Ursachen als Diskriminierung haben, so können beispielsweise auch durch Armut beeinträchtigte Bildungschancen

zu einer schlechteren Repräsentation einer bestimmten Gruppe in Bildungs- oder Berufshierarchien führen.

Im wissenschaftlichen Diskurs wird betont, dass das namibische Affirmative Action Konzept, auf dem die Landreform beruht, „Rassen basiert“ (Jauch 1998:17) ist. Die Absicht von Affirmative Action ist allerdings zugleich eine explizit antirassistische, die darauf beruhenden Maßnahmen dienen der Intention nach „zur Wiedergutmachung für die Konsequenzen früherer Benachteiligung“ (Melber 2004:39). Absicht und immanente Logik von Affirmative Action stehen daher in einem Spannungsverhältnis. Dies zeigt sich auch an einer Warnung Jauchs: „Als Maßnahme zur Erreichung einer farbenblinden Gesellschaft muss Affirmative Action dauerhaft daraufhin überprüft werden, dass es nicht zu einer Verstärkung rassistischer und ethnischer Stereotypen führt.“ (Jauch 1998:61, Übersetzung M.T.) Affirmative Action wird zugeschrieben, ein Beitrag zu einer „farbenblinden“ Gesellschaft zu sein, zugleich aber muss diese Maßnahme „dauerhaft“ daraufhin überprüft werden, dass sie „rassistische“ Stereotype nicht verstärkt. Dies verweist darauf, dass Absicht und immanente Logik von Affirmative Action auseinander fallen. Der Widerspruch von Affirmative Action besteht darin, ein mit Rassenkategorien operierendes und dadurch diese erhaltendes Konzept zur Aufhebung dieser Kategorien zu sein.

Der Erfolgsmaßstab von Affirmative Action zeigt deutlich den grundlegenden Widerspruch dieses Konzepts. Geht es der Absicht nach um die Aufhebung der Bedeutung von Rassenzugehörigkeit für die Berücksichtigung in der Berufshierarchie oder im Landbesitz, gilt dieses Ziel erst dann als erreicht, wenn die rassistisch definierte Gruppe „gerecht“ in dem jeweiligen gesellschaftlichen Bereich repräsentiert ist. Der Erfolg dieser Politik wird damit paradoxerweise genau daran gemessen, was durch Affirmative Action beseitigt werden soll, nämlich an einer *Repräsentation nach „Rassen“*. Dieser Widerspruch ist jeder Affirmative Action Politik immanent.

### **„Vormalig Benachteiligte“**

Wesentlich für den spezifisch namibischen Affirmative Action Ansatz ist es, dass der Kreis der von dieser Politik fokussierten Personen nicht in *aktuell* benachteiligten Bevölkerungsgruppen, sondern in durch *vergangene* Kolonial- und Apartheidgesetzgebung geschädigten Gruppen gesehen

wird. In diesem Punkt unterscheidet sich diese Politik deutlich von Affirmative Action in anderen Staaten, in denen die ausgleichende Bevorteilung mit dem Ziel der Herstellung von Chancengleichheit rassistischen Ausgrenzungspraktiken entgegentritt. Im Artikel 23 der namibischen Verfassung (RoN 1990) wird vielmehr die *nachträgliche* Besserstellung von *vormalig* Diskriminierten angestrebt. Die Gruppe der von Affirmative Action Begünstigten ist dieser Logik entsprechend sehr weit gefasst, zu ihnen gehören alle Namibier, „die in der Vergangenheit durch diskriminierende Gesetze oder Handlungen sozial, ökonomisch oder in Bildungsfragen benachteiligt wurden“ (RoN 1990).

Abgesehen davon, dass diese Formulierung die rechtliche Grundlage für die Bereicherung von Eliten darstellt, da diese unabhängig von ihrer derzeit privilegierten Position vormalig benachteiligt waren, wird mit der Affirmative Action Definition ein Rassekriterium konserviert. Indem die Zielgruppe des Ausgleichs mit der vorherigen Definition der rassistischen Apartheidpolitik zusammenfällt, wird *implizit* an der kolonialen Rassenkonstruktion festgehalten. Gilt die vorherige Benachteiligung als Kriterium für Begünstigung, wird insofern eine Wendung des „Wertgehalts“ einer Bevölkerungsgruppe „vom Negativen ins Positive“ (Miles 1992:101) vollzogen.

Affirmative Action als widersprüchliches postkoloniales Politikkonzept stellt nicht die einzige Möglichkeit dar, wie durch politisches Handeln die Wirkungen von rassistischer Politik angegangen werden könnten. Auf der Grundlage der Abschaffung rassistischer Gesetze könnte das Ziel der materiellen Angleichung der Lebensverhältnisse, so dieses realisiert werden soll, auch ohne Orientierung an *vorherigen* Benachteiligungen verfolgt werden. Stattdessen könnten schlicht *aktuelle* materielle Nachteile zum Bezugspunkt werden, worin im Übrigen auch inbegriffen wäre, gegen die weiterhin existenten Folgen von Benachteiligung aus der Apartheidzeit anzugehen. Hierfür bedürfte es selbstverständlich keiner postkolonialen Rassenkonstruktion. Eine solche Vorgehensweise würde allerdings neue Eliten und ihre Klientel als Begünstigte ausschließen, denen das jetzige Vorgehen eine Bereicherungsmöglichkeit bietet (vgl. Melber 2006:12-17), da auch aktuell Wohlsituierte schließlich „landlos“ sind und unzweifelhaft durch die Apartheidgesetzgebung „vormalig benachteiligt“ wurden.

### „Rassengerechtigkeit“

In Rassenkonstruktionen werden bestimmten realen oder fiktiven Eigenschaften, die hinsichtlich eines für die Rassenkonstruktion brauchbaren Differenzierungsmerkmals gewählt werden, Eigenschaften „zweiter Ordnung“ zugeschrieben (Miles 1992:104). Rassenkonstruktionen sind daher nach den ihnen stets immanenten Prinzipien der *Determination* und *Subsumtion* zu kritisieren. Der Einzelne wird nicht als selbständiges Subjekt betrachtet, sondern durch seine „Rasseeigenschaft“ determiniert. So zählt er nur als Teil eines rassistisch konstruierten Kollektivs, unter das er subsumiert wird (vgl. Miles 1992:101f). Zu kritisieren ist insofern nicht erst Rassismus, also die *Hierarchisierung* der nach „Rassen“ sortierten Menschen und die damit begründete *Ausschlusspraxis* (Miles 1992:22f). Kritik muss vielmehr bereits bei der *Konstruktion* von „Rassen“ ansetzen, in der Menschen einer imaginären Gemeinsamkeit unterworfen werden (vgl. Sobich 2006:35). Rassenkonstruktionen als Grundlage des Rassismus bedeuten stets, dass „Verhältnisse, die durch ökonomische, soziale, politische und militärische Herrschaft abgesichert waren, [...] in eine von der Natur zugewiesene Standesordnung transformiert und ‚naturalisiert‘“ wurden (Hall 1989:158). Von einer „identitätsstiftenden Tatsache der gleichen Hautfarbe“ (Woeller 2005:195) kann daher nicht gesprochen werden, da natürliche Merkmale nicht das Denken von Menschen determinieren und daher auch keine gemeinsame Identität begründen können.

Affirmative Action enthält als Zielvorstellung ein Ideal von Rassengerechtigkeit, das eine bestimmte Repräsentation von „Rassen“ in sozialen Strukturen wie bspw. in der Grundeigentumsstruktur vorsieht. Das Kriterium dieses Gerechtigkeitsbegriffs kann darin liegen, dass Land nur einer „Rasse“ gehören solle. So wird in der in Simbabwe umgesetzten fast-track Landreform die angestrebte Rassengerechtigkeit als vollständige Enteignung „weißer“ Grundbesitzer definiert. Dieser radikalen Form der Rassengerechtigkeit entspricht die nicht marktkonforme Vorgehensweise, die den „weißen“ Farmern jegliche Eigentumsrechte absprach und sie entschädigungslos enteignete. Im Gegensatz dazu nimmt das im namibischen Diskurs dominante Ideal von Rassengerechtigkeit eine nach „Rassen“ sortierte Bevölkerungszusammensetzung auf, die sich in der Eigentümerstruktur von Boden widerspiegeln solle.

Sherbourne fasst dieser Sicht entsprechend das Ergebnis der kommerziellen Landreform kritisch als „einen rassistisch ausgeglicheneren kommerziellen Farmsektor“ (Sherbourne 2009:331, Übersetzung M.T.) zusammen. Gerechtigkeit bekommt hier einen von sozialen Aspekten völlig befreiten Inhalt, sie ist das abstrakte Entsprechungsverhältnis zwischen einer „rassistisch“ durchsortierten Zusammensetzung der Eigentümerstruktur auf der einen und einer „rassistischen“ Unterteilung in der Bevölkerung auf der anderen Seite. Das angestrebte „gesunde Verhältnis“ in der Besitzstruktur wird auch von politischer Seite offen als Ziel ausgegeben:

„[...] zunächst einmal möchte ich dem Minister [des Ministry of Lands and Resettlement, M.T.] zu seiner guten Arbeit gratulieren, ein gesundes Verhältnis zwischen weißem und schwarzem Landbesitz herzustellen.“ (Biwa 2001, Übersetzung M.T.)

Rassengerechtigkeit ist insofern hierarchielos, als „bloß“ die Bevölkerungsverteilung in der Eigentumsstruktur abgebildet werden soll. Dies allerdings unterstellt ein Problem, das eintritt, wenn diese „rassistische“ Verteilung nicht abgebildet wird. Als Minderheit sollen „Weiße“ sowohl als Bürger Namibias wie auch als Landeigentümer toleriert werden, falls sie aber an ihrem Bevölkerungsanteil gemessen unproportional große Flächen Namibias besitzen, ist dies ein Problem.

Diese Zielsetzung der Reform ist nach verschiedenen Hinsichten zu kritisieren. Die gerechte Repräsentation von „Schwarzen“ innerhalb aller gesellschaftlichen oder politischen Sphären gilt als erstrebenswertes Ziel, das völlig unabhängig von der Verbesserung der Lebenslage jedes Einzelnen besteht. Affirmative Action fördert nämlich, genau genommen, nicht die „vormalig Benachteiligten“ bzw. „die Schwarzen“ insgesamt. Vielmehr erhalten *einige* „Schwarze“ *stellvertretend* für ihre „Rasse“ Vorteile, als deren Teil sie diesem rassistischem Blick entsprechend einzig gelten. Divergierende und gegensätzliche Interessen zwischen „schwarzen“ Unternehmern und „schwarzen“ Arbeitnehmer werden in dieser Perspektive nicht beachtet (vgl. Jauch 2007:9). Das Individuum bleibt dadurch „den Regeln einer innerhalb eines rassistischen Rahmens veranstalteten Konkurrenz und einer [...] Hierarchie stets subsumiert“ (Blasy 2010:106). Es soll sich als rassistisch konstituiertes Subjekt begreifen und in der verbesserten Repräsentation „seiner Rasse“ einen persönlichen Vorteil entdecken.

### Naturalisierte Loyalität

Das Ideal eines gerechten Repräsentationsverhältnisses geht von einer wesentlichen Verschiedenheit von „Rassen“ aus. Dies wirft die Frage nach dem Inhalt der neuen, postkolonialen Rassenkonstruktion auf. Es ist davon auszugehen, dass es eine Umwertung der Rassen im Vergleich zur kolonialen Wertung gibt, die von der Vortrefflichkeit der „weißen“ und der Minderwertigkeit der „schwarzen“ Rasse ausging. Diese Umkehrung korreliert jedoch nicht mit einer bloßen Spiegelung des Bedeutungsgehalts. Die im kolonialen (und freilich heute noch existierenden) Rassismus den „Schwarzen“ zugesprochenen Defizite wie u.a. „der Natur nahe stehend, hilfsbedürftig, sprachlos und kindlich“ (Kiesel & Bendix 2010:485) werden im Zuge der Umwertung der „Rassen“ in der postkolonialen Rassenkonstruktion nicht schlicht als Attribut von „Weißen“ gehandelt. Worin besteht dann der Maßstab, an dem gemessen sich die Rassen unterscheiden?

Eine im Diskurs weit verbreitete und für die Landreform wesentliche Bestimmung des postkolonialen Rassismus liegt in der Kategorie des „weißen Siedlers“ (RoN 1991:I). Als *Siedler* werden Weiße, auch in der dritten bzw. vierten Generation, als eine *fremde* Gruppe in Namibia betrachtet. Sie sind nicht zum „eigenen“, „nicht-weißen“ Volk zugehörige Elemente, gewissermaßen eine Sonderform von permanent in der „eigenen“ Gesellschaft lebenden Ausländern. Von Ausländern unterscheidet sie zwar, dass sie formell die namibische Staatsbürgerschaft besitzen können, ihre nationale Identität ist aber mit der Kategorie des „Siedlers“ als wesensmäßig verschiedene von der der Einheimischen definiert. Als Siedler bleiben sie gewissermaßen „Zugezogene“, natürliche Willensbasis und originäres Volk des Kolonialstaats, und gelten somit als „Erblast“ kolonialer Politik. Demgegenüber zählen die Nachfahren der vorkolonial existenten Bevölkerung als das wirklich „einheimische“ Volk des postkolonialen Staates, der komplementär in nationalistischer Perspektive als „ihr“ Staat wahrgenommen wird (vgl. Chipkin 2007:7).

Diese Wahrnehmung von „Weißen“ zeigt sich deutlich in Formen des expliziten Rassismus, wie sie bspw. vom „Gründungsvater“ Namibias Sam Nujoma in verschiedenen Wahlkampfreden wiederholt vertreten wurden und die in der namibischen Öffentlichkeit stark umstritten sind. In einer Rede in Ongwediva vom 19.9.2009 ergriff er Partei für die Landreform in und stellte Landreform in einen explizit rassistischen Kontext:

„[Die Landreform] wurde so konzipiert, dass diejenigen, die zu viel Land oder zu viele Farmen besitzen, etwas von ihrem Besitz an die Regierung abtreten, so dass landlose schwarze Menschen neu angesiedelt werden können. [...] Die Weißen saßen uns lange im Nacken und haben uns kolonisiert, sie verschleppten unser Volk über den Atlantik und versklavten uns in ihren Ländern [...] Die Weißen müssen vorsichtig sein; wenn sie uns zum Narren halten, werden wir schon wissen, wie wir mit ihnen umgehen müssen [...] Weiße sind gefährlich, wie eine schwarze Mamba.“ (zitiert nach Chimugira 2009, Übersetzung M.T.)

„Weiße“ sind dieser Ansicht nach identisch mit Kolonisierenden, worin das politische Herrschaftsprogramm des Kolonialismus zu einer Rasseeigenschaft erklärt wird. Als homogene Gruppe seien „Weiße“ dazu determiniert, für „Schwarze“ schädliche Ziele zu verfolgen, Kolonialismus wird damit naturalisiert und zugleich enthistorisiert. Zudem verschwindet die Differenz zwischen (kolonialem) Staat und (kolonialem) Volk, beide erscheinen in diesem Blick als eine natürliche Einheit, womit das zwischen beiden liegende Herrschaftsverhältnis ausgeblendet wird.

Die privat-ökonomische Macht von Farmeigentümern wird aus dieser Warte als Hebel von „Weißen“ als natürlichen Kolonialherren reflektiert, die mit diesem dem namibischen Staat Interessen aufzwingen können.

„Es gibt ein verbreitetes Sprichwort in Namibia, welches besagt, ich zitiere: Lass sie die politische Macht übernehmen, wir werden sie (weiterhin) mit wirtschaftlichen Mitteln beherrschen.“ (Kasrils 1994, Übersetzung M.T.)

Ob und inwieweit „weiße“ Landeigentümer ihre ökonomische Machtposition politisch instrumentalisieren und, falls ja, ob sie dies als „Weiße“ oder als kommerzielle Farmer mit spezifischen (Klassen-)Interessen tun, wäre in Frage zu stellen. Zu betonen ist hier jedoch der Gesichtspunkt, unter dem ökonomische Macht in den Blick gerät. Den „Weißen“ wird von Seiten des Verteidigungsministers ein grundsätzlich vom namibischen Interesse differierender *politischer* Standpunkt unterstellt.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Diese Wahrnehmung ist kontrafaktisch gerade in Bezug auf die Namibian Agricultural Union, die das Interesse der kommerziellen Farmer vertritt und sich konstruktiv auf die Landreform und den namibischen Staat bezieht und in diesem Rahmen die Notwendigkeit der Reform ihren eigenen Mitgliedern gegenüber auch selbst vertritt (vgl. Namibian Agricultural Union 2003). Die marktkonforme Umsetzung der an „Rassengerechtigkeit“ orientierten Reform schädigt ja auch die Interessen der Farmer

Diesen würden sie durch ihre ökonomische Macht dem Staat aufzwingen bzw. aufzwingen können, sie erscheinen als bleibender Widerspruch zur politischen Unabhängigkeit Namibias. Diese postkoloniale Konstruktion eines politischen Abhängigkeitsverhältnisses ist fragwürdig. Wenn durch staatlich verabschiedete Gesetze die ökonomische Macht der „Weißen“ gebrochen werden kann, z.B. durch Enteignungen, so existiert ihre Macht auch nur *durch* die Gesetze. Die Vorstellung von kommerziellen Farmern als Kontrolleuren des namibischen Staates kann, wenn überhaupt, nur als *Wunschvorstellung* der Farmer oder als irrationale Furcht der postkolonialen Regierung bestimmt werden.

Die Treue zur Nation stellt das „gleiche Kriterium“ (Miles 1992:101) dar, in dem „weiß“ und „schwarz“ in dieser dichotomischen Rassenkonstruktion identisch sind. In den „Weißen“ wird das naturwüchsige Volk des Kolonialstaats identifiziert, in „Schwarzen“ das des postkolonialen Staates. Der Ideologie der Rassengerechtigkeit geht somit eine *Personifizierung* von Loyalität voraus, „Schwarzen“ wird unterstellt, sie seien das „wahrhafte nationale Subjekt, das sich einfach deshalb loyal gegenüber dem Staat verhält, weil dieser von anderen Schwarzen geführt wird“ (Chipkin 2007:8). Wenn amtierende Politiker in dieser Sicht derselben „Rasse“ angehören wie das „eigentliche“ Staatsvolk, gebe es eine jenseits der konkreten Politik und ihrer Auswirkungen liegende wesentliche Gemeinsamkeit von „oben“ und „unten“. Der postkoloniale Staat und die amtierende politische Klasse verdienen damit ein Vertrauen, das von materiellen Enttäuschungen nicht beeinträchtigt wird (Chipkin 2007:8).

### **Nationale Geschichtskonstruktion**

Die Naturalisierung von Loyalität, die der Rassenkonstruktion immanent ist, impliziert, dass es ein kolonial und vorkolonial existentes namibisches Volk gäbe, das auf namibischem Boden gelebt hätte. Mit dem Ideal der Rassengerechtigkeit wird insofern eine Projektion von postkolonialen Kategorien in die Vergangenheit vollzogen. Einem fiktiven Kollektiv der Namibier wird dabei nicht nur der Besitz von Land zugesprochen, vielmehr hätte dieses Kollektiv auch Souveränität über es ausgeübt.

---

nicht prinzipiell, sondern führt zu einer gesteigerten Nachfrage nach Farmland und damit einem grundsätzlich steigendem Bodenpreis.

„Bis zum Ende des letzten Jahrhunderts besaßen die in verschiedenen Gemeinschaften lebenden Namibier das Land als ihr Eigentum und sie übten Souveränität über es aus.“ (Pohamba 1994, Übersetzung M.T.)

Souveränität erscheint damit nicht als Bestimmung eines Staates, der von seiner Gesellschaft zu unterscheiden ist, sondern als gewissermaßen natürliche Form der Inbesitznahme von Boden durch präkoloniale Gemeinschaften. Souveränität wird in dieser Perspektive als Bestimmung eines nationalen Kollektivs genommen, das in der Vergangenheit existierte, nicht als Charakterisierung eines Gewaltmonopols. Dadurch wird eine nationalstaatliche Kategorie, nämlich die unbedingte Durchsetzung des staatlichen Willens, gleichgesetzt mit vorkolonialen Lebens- und Aneignungsformen. Die wesentliche Bestimmung der vorkolonialen Landnutzung liege nicht in ökonomischen, kulturellen oder ethnischen Aspekten, vielmehr sei es der indigenen Bevölkerung um einen (abstrakten) Besitz von Boden gegangen, der als „Souveränität“ gedeutet wird.

Die koloniale Landnahme unter deutscher und südafrikanischer Herrschaft gilt im Diskurs ähnlich grundsätzlich nicht nur als ökonomische, soziale, historische wie in ihren Konsequenzen in verschiedenen Weisen fortbestehende Schädigung verschiedener Bevölkerungsgruppen. In nationalistischer Optik gilt sie als Verlust von Würde und Stolz des namibischen Volkes: „Der Verlust unserer Freiheit an deutsche Imperialisten und anschließend an südafrikanische Siedler ging Hand in Hand mit dem Verlust unseres Bodens, der Würde und dem Stolz der indigenen Bevölkerung dieses Landes.“ (Garob 2000, Übersetzung M.T.)

Deutlich wird daher, dass die der Landreform zugrunde liegende Geschichtskonstruktion einen „Urzustand“ voraussetzt. Durch „Wiederansiedlung“ solle dieser rekonstruiert werden, womit zugleich eine vorkolonial imaginierte Nation wiederhergestellt würde. Streng genommen würde Wiederansiedlung bedeuten, dass Land schlicht an die Personen und Gruppen bzw. ihre Nachkommen gegeben wird, die es vormals besaßen:

„Landreform bedeutet, dass man Land von denen nimmt, die es sich zuvor aneigneten, und an die gibt, von denen es genommen wurde.“ (Katali 2006, Übersetzung M.T.)

Dieser Prozess findet jedoch gerade nicht statt, eine Restitution von Gebieten an historisch durch Landnahme geschädigte Gruppen ist durch

den Konsens der Landkonferenz von 1991 ausgeschlossen worden (RoN 1991:II). Von einer Wiederansiedlung kann insofern nur gesprochen werden, wenn die historisch Geschädigten als *Namibier* betrachtet werden, die Landumverteilung an Namibier dementsprechend als „Rückgabe“ von Land gedeutet wird: „[...] wir wollen unser Land zurück“ (Katali 2006, Übersetzung M.T.). Vorausgesetzt wird in dieser Sichtweise somit eine universalistische Nationalideologie, derzufolge sich die Menschheit natürlicherweise in Nationen aufteile (vgl. Rätzfel 1997:102f). Die gewaltsame Zusammenfassung von verschiedenen traditionellen Gemeinschaften entlang kolonial gezogener Grenzen gerät durch diese Betrachtungsweise zu einer natürlichen, vorkolonial existenten Einheit, zur Fiktion eines präkolonialen namibischen Volkes. Hier zeigt sich, dass der Urzustand eine Vorstellung einer abstrakten Gemeinschaftlichkeit enthält, die von materiellen Unterschieden zwischen den Zugehörigen zur Nation absieht und damit „unabhängig von realer Ungleichheit und Ausbeutung“ einen „kameradschaftlichen Verbund von Gleichen“ (Anderson 1996:17) postuliert.

### **Rasse im Diskurs**

Rassengerechtigkeit ist nicht nur das immanente Ziel der Landreform, sie gilt auch im politischen und wissenschaftlichen Diskurs als zutreffende Beurteilung der namibischen Landverteilung. Vor dem Hintergrund, dass in der Kolonialzeit tatsächlich rassistische Kriterien in der Landverteilung verobjektiviert wurden, wird die rassistische Betrachtung der Landfrage zu einer von rassistischer Politik unabhängig fortbestehenden Eigenart: „[...] denn die Realität sieht so aus, dass die Weißen das Land besitzen und wir nicht“ (Garob 1994). „Rassen“ werden nicht als ein ideologisches und zudem durch Kolonialpolitik gewaltsam geltend gemachtes *Konstrukt* gesehen, wodurch die Herstellung eines „gerechten“ Repräsentationsverhältnisses von Rassen als Korrektur einer *Sachlage* erscheint.

Diese Betrachtungsweise liegt bereits dann vor, wenn nicht eine Analyse oder Bewertung der Landreform, sondern eine vermeintlich wertneutrale Beurteilung der faktischen Landverteilung angestellt wird.

„Als Namibia seine Unabhängigkeit erlangte, übernahm die neue Regierung eine stark verzerrte Verteilung von Landbesitz, in der weiße Farmer über

große Flächen von Farmland verfügten.“ (Gargallo 2010a:29, Übersetzung M.T.)

„Land im kommerziellen Farmsektor wird als Grundeigentum behandelt und besteht aus großflächigen Farmen, die im Durchschnitt 5000 bis 6000 ha groß sind. 85 % dieses Landes ist immer noch im Besitz von Weißen.“ (Werner & Kruger 2007:5, Übersetzung M.T.).

Die Einschätzung, dass große Gebiete des namibischen Bodens zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit „Weißen“ gehörten und „noch“ gehören, ist nur vordergründig eine neutrale Beschreibung der Wirklichkeit. Von „den Weißen“ ist als Kollektivsubjekt die Rede, d.h. (konkurrierende) namibische Farmer werden anhand ihrer Hautfarbe gruppiert, die als Bedeutungsträger der Zugehörigkeit zu kolonisierenden Siedlern bzw. ihrer Nachfahren fungiert. Hier wird deutlich, dass nicht lediglich eine in der Kolonialzeit geltend gemachte, „rassische“ Kategorisierung gemeint ist. Vielmehr gilt das fiktive Kollektiv der „Weißen“ als unmittelbar soziale Realität, welches „noch“ über Land verfüge. Werner & Kruger nehmen so de facto für den Maßstab der Rassengerechtigkeit Partei, den sie als immanentes Problem der Landverteilung, als Eigenschaft einer Sachlage darlegen. Die reale Landverteilung erscheint als negative Realität des in sie projizierten Kriteriums der Rassengerechtigkeit. Diese Auffassung wurde ebenfalls von Becker vertreten, die die Anzahl der kommerziellen Farmen dem Anteil gegenüberstellt, der sich „im Besitz schwarzer Namibier“ befindet, und festhält, es seien „nur 181 dieser Farmen“ (Becker 1991:29). Motte spricht in ähnlicher Weise von „ungleichen Landbesitzverhältnissen zwischen Weißen und Schwarzen“, die er darauf bezieht, dass „immer noch“ 30,5 Millionen Hektar im Besitz von „4000 kommerziellen weißen Farmern“ liegen, während „nur 2,2 Millionen Hektar kommerziellen Farmlands demgegenüber von schätzungsweise 200 schwarzen Farmern“ (Motte 2003:34) bewirtschaftet werden.

Dieses „immer noch“ - „nur“ Schema, das in der Gegenüberstellung von „weißem“ mit „schwarzem“ Landbesitz zur Anwendung kommt, ist eine Argumentationsform, in der die Notwendigkeit einer an der erläuterten Rassengerechtigkeit orientierten Landreform kein Beweisziel mehr ist. Rassengerechtigkeit wird unmittelbar als ein der Landverteilung sachlich immanenter Maßstab dargestellt, für den nicht argumentiert werden müsse. Dies ist mit Miles zu kritisieren: „Was mithin als gesellschaftlicher Prozeß

erklärt und dargestellt werden müsste, wird als gesellschaftliche Tatsache rekonstruiert, die dann als Erklärungsgrundlage für andere soziale Tatsachen präsentiert wird.“ (Miles 1992:98)

### **Fazit: Relativer Erfolg eines schlechten Projekts**

Die Klage darüber, dass die Landreform zu langsam umgesetzt werde und „gescheitert“ sei, ist angesichts der ausgeführten Argumentation in Frage zu stellen. Zu kritisieren ist an der Landreform weniger ein Versagen an hehren Zielsetzungen, als vielmehr das ideologische Ziel der Rassengerechtigkeit selbst. Erfolg bemisst sich diesem Kriterium gemäß an der bloßen Übertragung von Grundeigentum an als Mitglieder einer anderen Rasse gedeutete Individuen. Ob diese arm oder reich sind, ob sie mit dem angeeigneten Land ökonomischen Erfolg haben oder nicht, welche sozialen Folgen die Umverteilung hat – dies sind schlichtweg Fragen, von denen das Ideal der Rassengerechtigkeit abstrahiert. Wichtig ist in dieser Perspektive vielmehr, dass eine rassistisch definierte Gruppe vermehrt Landeigentum erhalte. Die „Schwarzen“ als „eigentliches“ Volk Namibias seien durch einen positiven „natürlichen Willen“ zum postkolonialen Staat determiniert, die Landumverteilung diene daher in ideologischer Weise dem „Nation-Building.“ Der postkoloniale Staat befreie sich durch den Austausch von Eigentümern an Boden von seinem „kolonialen Erbe“ in seiner Gesellschaft und erreiche damit, in einem friedlichen „zweiten Befreiungskampf“, seine imaginierte vollständige Souveränität.

Von daher mag es zwar stimmen, dass die Landreform nicht in der von politischer Seite erwünschten Geschwindigkeit vollzogen wird; der Erfolg der Umverteilung von Land an „Schwarze“ sollte aber aus emanzipatorischer Perspektive nicht als Maßstab der Kritik fungieren. Vielmehr ist zu kritisieren, dass die kolonial eingeführten Macht-, Besitz- und Produktionsverhältnisse auf „falsche“ Eigentümer, nämlich auf einen unverhältnismäßig hohen Anteil von Land in den Händen von „weißen Siedlern“ reduziert werden. Dieser Sicht des Kolonialismus entspricht das Ideal der Rassengerechtigkeit, mit dem Rassenkonstruktionen und die mit ihnen verbundenen Widersprüche postkolonial (re-)produziert werden.

**Abstract:**

The paper analyzes the role of race in land reform in the Namibian commercial farming sector. The article highlights the shortcomings of the critical discourse on land reform, which perceives the reform as a failure regarding its disappointing economic outcomes. By taking a closer look at the Namibian concept of Affirmative Action, which is the basis of both the Resettlement Program and the Affirmative Action Loan Scheme, it is revealed that this concept is based on racial categories. This policies ideal is to create a Racial Equity by giving different racial groups representation in land ownership within a racially divided Namibian society. In postcolonial race construction, the loyalty to the state is naturalized in a national subject of "black Namibians", while "white settlers" are seen as the personification of colonialism. This race construction is projected in the pre-colonial past as a legitimizing original state that is supposed to be reconstructed by land reform. Furthermore, it is found that scientific discourse often has a tendency to deal with Racial Equity as a rational state of facts.

**Bibliographie:**

- Anderson, Benedict. 1996. Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts. Frankfurt & New York: Campus.
- Becker, Heike. 1991. „Nur ein Anfang.“ Die Konferenz zur Landfrage und Landreform in Windhoek. In: Informationsdienst südliches Afrika, 4, 29-31.
- Biwa, W. 2001. Resumption of Consideration of National Resettlement Policy White Paper, 14.11.2001. In: Republic of Namibia (1990-2006) (Hg.): Debates of the National Assembly, Windhoek: RoN.
- Blasy, Cosima. 2010. Die Konstruktion einer nationalen Identität in Namibia. Bremen: Unveröffentlichte Dissertation.
- Böhler, Katja. 2006. Die Landfrage in Namibia – Lehren aus dem simbabwischen Weg. In: Namibia Magazin, No. 2/06, 24-27.
- Chigumira, Alexander. 2009. Don't topple Mugabe, says Nujoma. In: The Zimbabwe Mail 21.9.2009, <http://www.thezimbabwemail.com/zimbabwe/3351.html>, (Zugriff am 20.4.2011).
- Chipkin, Ivor. 2007. Do South Africans Exist? Nationalism, Democracy and the Identity of the people. Johannesburg: Wits University Press.
- De Villiers, Bertus. 2003. Land Reform. Issues and Challenges. Johannesburg: Konrad Adenauer Stiftung.

- Gargallo, Eduardo. 2010a. Serving Production, welfare or neither? An analysis of the group resettlement projects in the Namibian land reform. In: *Journal of Namibian Studies*, 7, 29- 54.
- Gargallo, Eduardo. 2010b. Land, Restitution and Traditional Authorities in Namibia's Agrarian Reform. CIEA7 Paper 15.  
[http://www.repositorio.iscte.pt/bitstream/10071/2302/1/CIEA7\\_15\\_GARGALLO\\_Land,%20Restitution%20and%20Traditional%20Authorities.pdf](http://www.repositorio.iscte.pt/bitstream/10071/2302/1/CIEA7_15_GARGALLO_Land,%20Restitution%20and%20Traditional%20Authorities.pdf), (letzter Aufruf 20.4.2011).
- Garoeb, J. 1994. Resumption of Debate on Second Reading – Agricultural (Commercial) Land Reform Bill, 19.10.1994. In: Republic of Namibia (1990-2006) (Hg.): *Debates of the National Assembly*, Windhoek: RoN.
- Garoeb, J. 2000. Resumption of Debate on Second Reading – Agricultural (Commercial) Land Reform Amendment Bill, 17.5.2000. In: Republic of Namibia (1990-2006) (Hg.): *Debates of the National Assembly*, Windhoek: RoN.
- Hall, Stuart. 1989. *Ideologie, Kultur, Rassismus. Ausgewählte Schriften 1*. Hamburg: Argument.
- Harring, Sidney L. & Sam Amoo. 2002. *Namibian Land: Law, Land Reform, and the Restructuring of Post-Apartheid Namibia*. Unveröffentlichtes Diskussionspapier. Windhoek.
- Harring, Sidney L. & Willen Odendaal. 2007. „No resettlement available“. An assessment of the expropriation principle and its impact on land reform in Namibia. Windhoek: Legal Assistance Center.
- Hintze, Rolf-Henning. 2004. Das Gespenst des simbabwischen Wegs. Namibias Polizei verhinderte den ersten Versuch einer Farmbesetzung. In: *Afrika Süd*, No. 1/04, S. 11-12.
- Hunter, Justine. 2008. *Die Politik der Erinnerung und des Vergessens in Namibia*. Frankfurt: Lang.
- Jauch, Herbert. 1998. *Affirmative Action in Namibia. Redressing the Imbalances of the Past?* Windhoek: New Namibia Books.
- Jauch, Herbert. 2007. „A Labour Perspective on Black Economic Empowerment.“ In: Institute for Public Policy Research (Hg.): *2 BEE or Not 2 BEE? An Eclectic Review of Namibia's Black Economic Empowerment Landscape*. Windhoek: IPPR, 9-10.
- Kaapama, Phaniel. 2007. Commercial land reforms in postcolonial Namibia. What happened to liberation struggle rhetoric? In: Melber, Henning (Hg.): *Transitions in Namibia: Which changes for Whom?* Uppsala: Nordic Africa Institute, 29-49.
- Kasrils, Ronald. 1994. Resumption of Debate on Second Reading – Agricultural (Commercial) Land Reform Bill [Bill 29, 1994], 19.10.1994. In: Republic of Namibia (1990-2006) (Hg.): *Debates of the National Assembly*, Windhoek: RoN.
- Katali, Isak. 2006. Resumption of Debate of the Performance of the Land Reform Programme since its Inception, 3.10.2006. In: Republic of Namibia (1990-2006) (Hg.): *Debates of the National Assembly*, Windhoek: RoN.
- Kiesel, Timo & Daniel Bendix. 2010. White Charity: Eine postkoloniale, rassismuskritische Analyse der entwicklungspolitischen Plakatwerbung in Deutschland. In: *Peripherie*, No. 120, 482-495.

- Kuranga, David Oladipupo. 2004. *Moving Forward with Land Reform in Namibia*. New York: Columbia University.
- Legal Assistance Center. 2005. *A Place we want to call our own. A study on land tenure policy and securing housing rights in Namibia*. Windhoek: John Meinert.
- Mamdani, Mahmood. 2008. *Lessons of Zimbabwe*. In: *London Review of Books*, No. 23, 17-21.
- Melber, Henning. 2004. *Umstrittenes Territorium. Die Landfrage im Südlichen Afrika*. In: *Widerspruch*, No. 47, 39-49.
- Melber, Henning. 2005. *Land & Politics in Namibia*. In: *Review of African Political Economy*, No. 103, 135-142.
- Melber, Henning. 2006. *Breeding Fat Cats. Affirmative Action, Black Economic Empowerment, and Namibia's Post-Colonial Elite Formation*. DIIS Working Paper 29. <http://www.diis.dk/graphics/Publications/WP2006/WP%202006-29.final.pdf>, (Zugriff am 20.4.2011).
- Miles, Robert. 1992. *Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie des Begriffs*. Hamburg: Argument Verlag.
- Miles, Robert. 2000. *Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus*. In: Nora Räthzel (Hg.): *Theorien über Rassismus*. Hamburg: Argument Verlag, 17-33.
- Moyo, Sam. 2004. *The Politics of Land Distribution and Race Relations in Southern Africa. Identities, Conflict and Cohesion Programme*. Genf: United Nations Research Institute for Social Development.
- Moyo, Sam. 2008. *African Land Questions, Agrarian Transitions and the State: Contradictions of Neo-Liberal Land Reforms*. Working Paper Series. Dakar: CODESRIA.
- Mudge, Dirk. 2004. *Land Reform in Perspective*. In: Hunter, Justine (Hg.): *Who should own the land? An introduction*. Windhoek: John Meinert, S. 100-103.
- Namibian Agricultural Union (NAU). 2003. *A framework for sustainable land use and land reform in Namibia*. Windhoek: NAU/NLU.
- Nashilongo, Shivute. 2006. *Challenges faced by the Ministry of Lands and Resettlement regarding land reform in Namibia*. In: LAC (Hg.): *Proceedings of the Legal Assistance Center/ Institute for Public Policy Research. Consultative Workshop: Perceptions on Land Reform*. Windhoek: LAC/IPPR, S. 11-14.
- Odendaal, Willem. 2006. *The SADC Land and Agrarian Reform Initiative. The case of Namibia*. Nepu Working Paper 111. Windhoek: NEPRU.
- Permanent Technical Team on Land Reform (PTT). 2005. *Background Research Work and Findings of the PTT Studies*. Windhoek: Ministry of Lands and Resettlement.
- Pohamba, Hifikepunye. 1994. *Resumption of Debate on Second Reading – Agricultural (Commercial) Land Reform Bill*. In: *Republic of Namibia (1990-2006) (Hg.): Debates of the National Assembly*, Windhoek: RoN.
- Räthzel, Nora. 1997. *Gegenbilder. Nationale Identität durch Konstruktion des Anderen*. Opladen: Leske+Budrich.
- Republic of Namibia. 1990. *Die Verfassung der Republik Namibia*. Windhoek: RoN.
- Republic of Namibia. 1990-2006. *Debates of the National Assembly*. Windhoek: RoN.

- Republic of Namibia. 1991. Consensus Document. National Conference on Land Reform and the Land Question, NCLR. Windhoek: RoN.
- Republic of Namibia. 1998. Affirmative Action Employment Act. Windhoek: RoN.
- Republic of Namibia. 2001. National Resettlement Policy. Windhoek: RoN.
- Rothauge, Axel. 2007. Overcoming Barriers To The Productive Resettlement Of Namibians. In: *Agricola*, No. 17, 28-32.
- Schmid, Sabine. 2002. Affirmative Action as a Tool of Transformation – The Cases of South Africa and Namibia. Saarbrücken: Verlag für Entwicklungspolitik
- Schuh, C.; C Conroy; J. Grimm u.a. 2006. Economics of Land Use. Financial and Economic Analyses of Land-Based Development Schemes in Namibia. Windhoek: GTZ.
- Schüler, Uta Julia. 2009. Landreform in Namibia. Die Landumverteilung seit Erlangung der Unabhängigkeit. Berlin: Weißensee.
- Schüler, Uta Julia. 2009. Landreform in Namibia. Die Landumverteilung seit Erlangung der Unabhängigkeit. Berlin: Weißensee.
- Sherbourne, Robin. 2004. A rich man's hobby. In: Hunter, Justine (Hg.): Who should own the land? Windhoek: John Meinert, 8-18.
- Sherbourne, Robin. 2009. Guide to the Namibian Economy 2009. Windhoek: IPPR.
- Sobich, Frank Oliver. 2006. „Schwarze Bestien, rote Gefahr“: Rassismus und Antisozialismus im deutschen Kaiserreich. Frankfurt/Main: Campus.
- Thran, Malte. 2009. Die Kategorie der Enteignung im Kontext der kolonialen Landnahme in Deutsch-Südwestafrika. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, No. 16, 87-106.
- Tjriange, E.M. (1994): Resumption of debate on Second Reading – Agricultural (Commercial) Land Reform Bill, [Bill 29, 1994], 11.10.1994. In: Republic of Namibia (1990-2006) (Hg.): Debates of the National Assembly, Windhoek: RoN.
- Van Rooyen, J.W.F. 2000. Implementing Affirmative Action in Namibia. A summarised guide to the Affirmative Action (Employment) Act (Act 29 of 1998). Windhoek: NID.
- Werner, Wolfgang & Bertus Kruger. 2007. Redistributive Land Reform and Poverty Reduction in Namibia. Windhoek: Desert Research Foundation.
- Werner, Wolfgang & Willem Odendaal. 2010. Livelihoods after Landreform. Windhoek: LAC.
- Werner, Wolfgang. 1997. Land reform in Namibia: the first seven years. NEPRU Working Paper No. 61. Windhoek: NEPRU.
- Werner, Wolfgang. 2004. Landenteignung, Reservate und die Debatte zur Landreform in Namibia. In: Förster, Larissa/Henrichsen, Dag/Bollig, Michael (Hg.): Namibia - Deutschland, eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung. Wolfratshausen: Minerva, 292-303.
- Wietersheim, Erika von. 2008. This is my land! Motions and emotions around land reform in Namibia. Windhoek: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Woeller, Axel. 2005. Die Landfrage und Landreform in Namibia. München: Utz.